



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Langfurth (BS-VE/EE)**

vom

08. September 2015

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Anschluss Ortsteil Ammelbruch an die Kläranlage Langfurth

Die vorhandene Abwasseranlage Ammelbruch (unbelüftete Teichanlage) entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Eine weitergehende Abwasserreinigung (N- bzw. P-Elimination) ist mit dieser Anlage nicht möglich. Durch den Anschluss an die umgebaute Zentralkläranlage Langfurth (siehe Pkt. 3) können die weitergehenden Anforderungen eingehalten werden. Der Anschluss erfolgt mit einer Abwasserdruckleitung und einer Pumpstation.

- Neubau Abwasserpumpstation in Ammelbruch
- Neubau Abwasserdruckleitung PE-HD140*12,8 Ammelbruch – Langfurth

2. RÜB in Dorfkemmathen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Mischwasserkanalisation ist eine Mischwasserbehandlung notwendig. Für einen Teil der Kanalisation in Dorfkemmathen war bisher keine Mischwasserbehandlung vorhanden. Der notwendige Stauraum wird mit einem Stauraumkanal geschaffen. Um den Abfluss zur Kläranlage steuern zu können, wird eine Drosselung (Waagedrossel) notwendig. Die Entlastung bei Vollfüllung des Stauraumes erfolgt über ein neues Überlaufbauwerk. Da die Überlaufschwelle nur knapp oberhalb des Normalwasserspiegels der Sulzach liegt, muss im Überlaufbauwerk eine Rückstausicherung

(Schwimmklappe) installiert werden. Im Hochwasserfall schließt diese Klappe. Eine Entlastung aus dem Kanalnetz in die Sulzach ist dann nicht mehr möglich. Deshalb wird im Bauwerk ein Hochwasserpumpwerk integriert. Beim Neubau des Stauraumkanals werden außerdem einige Fremdwasserzuläufe beseitigt.

- Neubau Beckenüberlauf mit Entlastungskanal DN 1000 zur Sulzach und Hochwasserpumpwerk
- Neubau Stauraumkanal DN 800
- Neubau Drosselschacht
- Neubau Drosselleitung DN 250 zur Kläranlage DorfKemmathen

3. Umbau der Kläranlage Langfurth

Die vorhandene Kläranlage (Scheibentauchkörperanlage) besitzt keine Rechenanlage. Um den nachfolgenden Anlagenteil zu entlasten und um eine ordnungsgemäße Schlamm entwässerung zu ermöglichen, wird die Kläranlage mit einer Rechenanlage nachgerüstet. Für die Reduzierung der Phosphorfrachten ist die Erstellung einer Fällanlage notwendig. Für die Reduzierung der Stickstofffrachten ist der Umbau des Vorklärbeckens (Denitrifikationsbecken) geplant. Außerdem ist der Neubau von weiteren Scheibenflächen notwendig.

- Neubau Rechenanlage mit Zu- und Ablaufleitungen
- Neubau P-Fällung 10 m³
- Umbau Vorklärbecken für Denitrifikation
- Neubau Scheibenflächen (4.200 m²) für Anschluss Ammelbruch

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.661.453 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

- | | |
|---|---------|
| a. pro m ² Grundstücksfläche | 0,31 € |
| b. pro m ² Geschossfläche | 4,84 €. |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langfurth, den 08. September 2015

gez.
Miosga
1. Bürgermeister